

Satzung der Stadt Jever über die Festsetzung des  
Beitrages für straßenbauliche Maßnahmen an dem  
Straßenzug Auf der Dreesche (zwischen Einmündung  
in den Hohlen Weg und Einmündung der Seetzenstraße)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 8. Oktober 1977 (Nds. GVBl. 38/1977, S. 497 ff.) und des § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 in der Fassung des Nieders. Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325) beschließt der Rat der Stadt Jever folgende Satzung:

§ 1


Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2 Abs. 1 u. 2 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Jever) wird entsprechend dem aus der Verbesserung der Straßenbaumaßnahme "Herstellung der Nebenanlagen am Straßenzug Auf der Dreesche (zwischen Einmündung in den Hohlen Weg und Einmündung der Seetzenstraße)" erlangten besonderen Vorteil auf 60 v.H. festgesetzt.

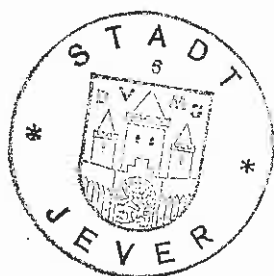
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jever, den = 4. FEB. 1972

Stadt Jever

  
Sillus  
Bürgermeister



  
Hashagen  
Stadtdirektor